



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
18. August 2021

---

## Resolution 2589 (2021)

**verabschiedet auf der 8837. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 18. August 2021**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *in Bekräftigung* seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Fragen im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Friedenssicherung als eines der wirksamsten Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht, erklärend, dass ein dauerhafter Frieden weder durch militärisches noch technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und der festen Überzeugung, dass die Planung und Entsendung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen davon geleitet sein soll,

*in Anbetracht* der Anstrengungen des Generalsekretärs zur Mobilisierung aller Partner und Interessenträger zugunsten einer wirksameren Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen über seine Initiativen „Action for Peacekeeping“ (Aktion für Friedenssicherung) und „Action for Peacekeeping +“, in denen unter anderem hervorgehoben wird, wie wichtig die Rechenschaftspflicht für Straftaten ist, die an in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personal der Vereinten Nationen begangen werden,

*feststellend*, dass das in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal der Vereinten Nationen in sich verschlechternde und komplexe Politik- und Sicherheitskontexte entsandt wird, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die gegen in Friedenssicherungseinsätzen tätiges Personal der Vereinten Nationen gerichteten Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe, die eine große Herausforderung für die Einsätze der Vereinten Nationen darstellen, darunter die Bedrohung durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, und *in Erinnerung* an die Opfer, die uniformiertes und ziviles Personal bei der Durchführung von Mandaten der Vereinten Nationen in schwierigem Umfeld erbracht hat,

21-11413 (G)



*unter* entschiedenster *Verurteilung* der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und aller gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, und unter Hinweis darauf, dass derartige gegen Friedenssicherungskräfte gerichtete Handlungen Kriegsverbrechen darstellen können,

*unter Verurteilung* von Verstößen gegen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission durch Vertragsparteien dieser Abkommen, im Bewusstsein der schwerwiegenden Risiken, die solche Verstöße für den Schutz und die Sicherheit des in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personals der Vereinten Nationen darstellen können, und *erklärend*, dass die Einreise von Personal oder die Einfuhr von Ausrüstung in das jeweilige Land und die Bewegungsfreiheit gemäß dem Mandat der Mission nicht behindert werden sollen,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass es mitunter Probleme bereitet, die Tatverantwortlichen für die Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und für alle gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, vor Gericht zu stellen, und dass derartige Verbrechen nach wie vor nur selten strafrechtlich verfolgt werden, was weiter zu einem Umfeld der Straflosigkeit beigetragen und den Schutz und die Sicherheit dieses Personals untergraben hat, und in dieser Hinsicht die von Mitgliedstaaten geäußerte Entschlossenheit *zur Kenntnis nehmend*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die Tatverantwortlichen für derartige Handlungen gegenüber in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen vor Gericht zu stellen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedenssicherungsmissionen eng mit den betreffenden Mitgliedstaaten und den Institutionen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um das Risiko der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und aller gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, zu mindern,

*feststellend*, dass die Hilfe der Vereinten Nationen für die Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen entsprechend einem erteilten Mandat eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitssektorreform spielen kann, *bekräftigend*, dass den nationalen Behörden die führende Rolle dabei zukommt, die Reform der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen im Rahmen allgemeiner Reformbemühungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und des Sicherheitssektors voranzubringen, unter anderem durch die Bereitstellung innerstaatlicher Ressourcen für die nationalen Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen, und die Wirkung der Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsreform zu verfolgen, und *in der Erkenntnis*, dass die politische Führung und der politische Wille der nationalen Behörden in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind und dass die nationale Eigenverantwortung notwendige Voraussetzung für den Erfolg ist,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle des in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personals der Vereinten Nationen bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und feststellend, dass die Gaststaaten die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen tragen, und ferner *in Anerkennung* der Tatsache, dass die Anstrengungen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit auf allen Ebenen, sowohl am Amtssitz als auch im Feld, verbessert werden müssen und dass dies ein gemeinsames Bestreben darstellt,

*bekräftigend*, dass zwischen dem Schutz und der Sicherheit des zivilen und uniformierten Friedenssicherungspersonals und seiner Leistung eine wichtige Verbindung besteht und dass die Institutionalisierung einer Kultur der Leistung in der Friedenssicherung durch

die Vereinten Nationen zu einem besseren Vollzug der Friedenssicherungsmandate beitragen und zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte führen wird, in dieser Hinsicht von der Erarbeitung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung *Kenntnis nehmend* und *unterstreichend*, wie wichtig Leistungsbewertung und Rechenschaftslegung auf allen Ebenen sind,

1. *würdigt* das gesamte in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben oder hatten, *auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und, falls anwendbar, dem Völkerrecht alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Tatverantwortlichen für die Tötung von Personal der Vereinten Nationen und für alle gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, vor Gericht zu stellen, *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen vollinhaltlich zu achten, *fordert* die Gaststaaten *auf*, in Kooperation mit den Friedenssicherungsmissionen den Schutz und die Sicherheit des Missionspersonals zu erhöhen, so auch im Einklang mit Resolution 2518 (2020), und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Handlungen zu untersuchen und die Tatverantwortlichen festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben oder hatten, *auf*, die Rechenschaftspflicht für die Tötung von Personal der Vereinten Nationen und für alle Gewalthandlungen gegen dieses Personal, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, zu fördern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, und *legt* den Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze aufgenommen haben oder hatten, *nahe*, gegen die Straflosigkeit für derartige Handlungen gegenüber dem in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personal der Vereinten Nationen vorzugehen, unter anderem durch die Stärkung ihrer Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen, *ist sich* in dieser Hinsicht der Notwendigkeit *bewusst*, die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben, bei der Durchführung wirksamer und effizienter Untersuchungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegebenenfalls verstärkt zu unterstützen, unter anderem im technischen und logistischen Bereich, um gegen Straflosigkeit anzugehen und die Rechenschaftspflicht für derartige Handlungen zu gewährleisten, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, über die jeweils zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auf Ersuchen des Gaststaats und im Rahmen der vorhandenen Mandate und Kapazitäten den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zugunsten der Behörden des Gaststaats, darunter die zuständigen Strafverfolgungs-, Anklage-, Gerichts- und Strafvollzugsinstitutionen, bei Bedarf ebenso zu unterstützen und zu erleichtern wie die Erhebung und Sicherung von Beweisen, den Opfer- und Zeugenschutz, die Forensik sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen für Gerichte und Hafteinrichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben, weiter dazu anzuhalten, die Rechenschaftspflicht für die Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und für alle gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter

unter anderem Inhaftierung und Entführung, zu gewährleisten, indem er gegebenenfalls aktuelle Informationen zu den nachstehenden Schlüsselbereichen in seine Berichte an den Sicherheitsrat über bestimmte Friedenssicherungseinsätze und in seine alle zwölf Monate stattfindende umfassende Unterrichtung aufnimmt, die der Sicherheitsrat mit seiner Resolution [2378 \(2017\)](#) für Fälle im Zusammenhang mit bereits abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen mandatiert hat:

*a)* Fortschritte der Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben oder hatten, bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen im Zusammenhang mit der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und allen gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben oder hatten, zur Förderung der Rechenschaftspflicht für derartige Handlungen im Rahmen ihres innerstaatlichen Justizsystems, im Einklang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

*b)* Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung von Fällen im Zusammenhang mit der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und allen gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, um den Gaststaaten auf ihr Ersuchen hin und im Rahmen des Mandats und der Kapazitäten der Mission behilflich zu sein und die Anstrengungen der Gaststaaten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für derartige Handlungen zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und nach Bedarf mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz sensibler Informationen eine umfassende und für die betreffenden Mitgliedstaaten, darunter Gaststaaten, truppen- und polizeistellende Länder und Länder, die Staatsangehörige unter dem Zivilpersonal haben, zugängliche Online-Datenbank einzurichten, die Fälle im Zusammenhang mit der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und allen gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, umfasst, Informationen zu der von den Vereinten Nationen angebotenen Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten enthält, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben, und die Fortschritte verzeichnet, die die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufgenommen haben oder hatten, dabei erzielt haben, die Tatverantwortlichen für derartige Handlungen vor Gericht zu bringen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, freiwillige Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln, für diese Initiative bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die truppen- und polizeistellenden Länder, deren Personal Opfer von Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und allen gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, wurde, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht bei Bedarf einen aktiven Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und Informationen mit ihm auszutauschen, um den Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze aufgenommen haben oder hatten, dabei behilflich zu sein, die Tatverantwortlichen für derartige Handlungen vor Gericht zu bringen;

7. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zu unternehmen, um die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich der Afrikanischen Union, weiter zu stärken, um den Gaststaaten Kapazitätsaufbauhilfe bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten

Nationen und aller gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, zu leisten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die zuständigen nationalen Behörden sofort nach Eingang von Meldungen über die Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und über gegen dieses Personal gerichtete Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, zu unterrichten, und *legt* den Gaststaaten *eindringlich nahe*, eine regelmäßige Kommunikation aufrechtzuerhalten, um den Generalsekretär gegebenenfalls über den Stand der Ermittlungen und Strafverfolgungen in solchen Fällen unterrichtet zu halten;

9. *ersucht* darum, dass jede Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen eine Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Tötung von in Friedenssicherungseinsätzen tätigem Personal der Vereinten Nationen und aller gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen, darunter unter anderem Inhaftierung und Entführung, bestimmt;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---